

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13682 –**

Interne Schreiben der Bundesagentur für Arbeit zum Sachverhalt Meldeaufforderung und Nachweispflicht und zu weiteren Sachverhalten im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Beantwortung der Schriftlichen Frage 26 zur Nachweispflicht der Jobcenter gemäß § 37 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezüglich der Übermittlung von Meldeaufforderungen nach dem SGB II auf Bundestagsdrucksache 17/13310 durch die Bundesregierung wird auf die Regelungen zur Nachweispflicht der Jobcenter gemäß § 37 Absatz 2 SGB X und die Sanktionspraxis bei nicht nachweisbarer Meldeaufforderung nach dem SGB II eingegangen. In der Antwort steht:

„Für die Übermittlung von Meldeaufforderungen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. § 37 Absatz 2 SGB X bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe als bekannt gegeben gilt. Die Geltungsfiktion wird durchbrochen, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere mittels der in § 21 SGB X genannten Beweismittel geführt werden. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Bestehen Zweifel über den Zugang bzw. Zeitpunkt des Zugangs, trägt die Behörde den Nachteil, wenn der Zugang bzw. dessen Zeitpunkt nicht beweisbar ist. Erscheint ein Leistungsberechtigter nicht zum Meldetermin, wird er vor der Feststellung einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses angehört (§ 24 SGB X). Ihm wird damit Gelegenheit gegeben, sich zu den Gründen des Nichterscheinens zu äußern. Trägt er vor, die auf dem Postweg versandte Einladung nicht erhalten zu haben, wird das Jobcenter das Gegenteil in der Regel nicht zweifelsfrei nachweisen können. Eine Sanktion tritt in diesem Fall nicht ein. Die Jobcenter können zur Sicherstellung des Zugangs und des Nachweises hierüber künftige Einladungen persönlich (ggf. auch gegen Empfangsbekanntnis) übergeben oder die Einladung per Zustellungsurkunde zustellen lassen.“

Die Anzahl der Sanktionen wegen Meldeversäumnis beim Träger stiegen in den letzten fünf Jahren extrem an, von 408 576 im Jahr 2008 auf 695 665 im Jahr 2012 (siehe Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Sanktionen, abgerufen am 15. Mai 2013).

1. Existiert ein internes Schreiben der Bundesagentur für Arbeit (Zentrale PEG 21) zum Thema Meldeaufforderung und Nachweispflicht im Rechtsbereich SGB II vom Dezember 2012?

Mangels näherer Hinweise nimmt die Bundesregierung an, dass mit dem „internen Schreiben der Bundesagentur für Arbeit“ zum Thema Meldeaufforderung und Nachweispflicht die Neuauflage des Arbeitspaketes Sanktionen mit zehn Arbeitshilfen zu Entstehung, Struktur, Tatbeständen, wichtigem Grund und Rechtsfolgen gemeint ist, das mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) 12/2012 veröffentlicht wurde.

2. Was bedeutet Zentrale PEG 21?

PEG 21 ist ein Fachbereich im Geschäftsbereich „Produktentwicklung Grund-sicherung“ (PEG) im Bereich Produktentwicklung, Geldleistungen und Recht SGB II (PEG 2) bei der Bundesagentur für Arbeit. Schwerpunktaufgabe dieses Fachbereiches ist die Erstellung Fachlicher Hinweise und Arbeitshilfen zur Umsetzung des SGB II durch die gemeinsamen Einrichtungen (gE).

3. Was ist der Inhalt dieses internen Schreibens (Schreiben bitte an die Antwort anhängen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 verwiesen.

4. Welche weiteren Aussagen zum Sachverhalt der Schriftlichen Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 17/13310 werden in dem internen Schreiben gemacht, die nicht in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 17/13310 aufgeführt sind?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 verwiesen.

5. Ist dieses Schreiben intern und somit nirgends veröffentlicht, und wenn ja, warum, bzw. warum nicht?

Die in der Antwort zu Frage 1 bezeichneten Arbeitshilfen sind im Intranet der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht und stehen somit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA und der gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung. Die genannten Arbeitshilfen beinhalten keine Weisungen, sondern haben lediglich Empfehlungs- und Schulungscharakter. Sie werden deshalb und wegen Verneinung eines hohen Öffentlichkeitsinteresses nach den internen Regelungen der BA nicht im Internet veröffentlicht.

6. Warum wurde in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 17/13310 nichts über die Existenz und den Inhalt dieses internen Schreibens ausgesagt?

Wie sich aus der Beantwortung der Schriftlichen Frage 26 zur Nachweispflicht der Jobcenter auf Bundestagsdrucksache 17/13310 ergibt, gelten für die Übermittlung von Meldeaufforderungen die allgemeinen Vorschriften über die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Für eine Inbezugnahme auf weitere Dokumente der Bundesagentur für Arbeit bestand danach kein Anlass.

7. Existieren weitere interne Schreiben zu Sachverhalten im SGB II und im SGB III?

Wenn ja, zu welchen Sachverhalten (bitte Sachverhalte und Datum der Schreiben auflisten und diese Schreiben bitte an die Antwort anhängen)?

Neben den Regelungen (Weisung/Empfehlung/Information), die im Internet allgemein zugänglich sind, stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und in den gemeinsamen Einrichtungen Arbeitshilfen zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. An wen sind diese Schreiben gerichtet, und wer bekommt in der Bundesagentur für Arbeit und in den Jobcentern auf welchem Weg und in welcher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich) Kenntnis von diesen Schreiben und deren Inhalten?
9. Welche Verbindlichkeit haben diese internen Schreiben für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Bundesagentur für Arbeit und in den Jobcentern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Welche Sanktionsmaßnahmen gegen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter wurden in den letzten fünf Jahren wegen Nichtbefolgung der Anweisungen in den internen Schreiben zum SGB II und zum SGB III durchgeführt?
11. Gibt es aufgrund der Nichtbefolgung der Anweisungen in den internen Schreiben Freistellungen von Arbeit bzw. Beurlaubungen von Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter?
Wenn ja, wie viele und wann in welchen Regionalstellen bzw. Jobcentern?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Nichtbefolgen von dienstlichen Anweisungen zur Aufgabenerledigung stellt grundsätzlich eine arbeitsvertragliche bzw. dienstrechtliche Pflichtverletzung dar. Angaben über Ahndungen arbeitsvertragswidrigen bzw. disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA in den Jobcentern oder in den Agenturen für Arbeit liegen zentral nicht vor.

Die Personalakten der Beschäftigten der BA in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern werden grundsätzlich dezentral in den Internen Services Personal der Agenturen für Arbeit geführt, die für die jeweilige Agentur bzw. das jeweilige Jobcenter zuständig sind. Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter entscheiden über das Vorgehen bei Verstößen gegen arbeitsvertragliche oder beamtenrechtliche Pflichten grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Art und Anzahl der Fälle wird von der BA nicht zentral erhoben.

12. Wer verfasst auf welcher Grundlage diese interne Schreiben?

Regelungen und Arbeitshilfen werden in den Fachbereichen der Zentrale der BA und in den Dienststellen der BA für den internen Dienstgebrauch entwickelt.

13. Wurde die Bundesregierung durch andere Kleine Anfragen bzw. durch Mündliche oder Schriftliche Anfragen von Bundestagsabgeordneten nach der Existenz interner Schreiben der Bundesagentur für Arbeit zu Sachverhalten im SGB II und im SGB III befragt, und wie lauteten die Antworten der Bundesregierung (bitte einzeln auflisten)?

Die Existenz und Anzahl „interner Schreiben“ der BA und hierzu an sie gerichtete Anfragen erfasst die Bundesregierung nicht statistisch. Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Beantwortung der Schriftlichen Frage sowie auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Wurde die Bundesagentur für Arbeit von Personen bereits zur Veröffentlichung solcher interner Schreiben gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz aufgefordert bzw. verklagt?

Wenn ja, wurden diese internen Schreiben zu Sachverhalten im SGB II und im SGB III daraufhin herausgegeben und veröffentlicht?

Die BA ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) verpflichtet, Interessierten auf Antrag Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren. Entsprechend beantwortet sie eine Vielzahl derartiger Anfragen und stellt den Antragstellern gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung.

Eine bundesweite, dienststellenübergreifende Statistik über die Inhalte der an die BA gerichteten Informationersuchen wird nicht geführt. Die Dienststellen beantworten die Anfragen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.